

Arbeitsrecht (Nr. 170/2004)

Arbeitsstättenverordnung: Nichtraucher- schutz in Betrieben ausgeweitet

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Was in Deutschland und auf europäischer Ebene nicht gelang, in Irland und Norwegen ist es jetzt Realität: Das absolute Rauchverbot am Arbeitsplatz und in sämtlichen Gastronomiebetrieben. Und jüngste Untersuchungen des Bonner Meinungsforschungsinstitutes OmniQuest belegen, dass die irische Initiative auch hier zu Lande immer mehr Sympathisanten findet. So befürworten mittlerweile 53% der Deutschen ein totales Rauchverbot in Kneipen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Was vielen Arbeitnehmern dabei gar nicht klar ist: In Deutschland wird Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz längst groß geschrieben. Ende 2002 hat der Gesetzgeber die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) geändert – zu Gunsten der nichtrauchenden Arbeitnehmer.

So hat der Arbeitgeber nach § 3a der Verordnung nunmehr die „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen allerdings nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

In der Praxis hat sich der neue § 3a ArbStättVO jedoch noch nicht allzu häufig durchgesetzt – denn er ist umstritten. Die Vorschrift sei Ausdruck eines nutzlosen Regulierungseifers, meint etwa die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BdA) in

einem Leitfaden zum Nichtraucherschutz. Die Vorschrift sei überflüssig. Es stehe zu befürchten, dass sie eher zu betrieblichen Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten führe. Eine Einschätzung, die von Arbeitsrechtsexperten geteilt wird, die den Begriff „erforderliche Maßnahmen“ für zu unbestimmt halten. So werden Nachbesserungen von der Universität Passau gefordert. Wünschenswert und rechtlich zulässig wäre ein beschränktes Rauchverbot für alle nicht ausschließlich von Rauchern als Arbeitsplatz genutzten betrieblichen Innenräume, so die Universität Passau.

Die Fakten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sprechen für diese Forderung. So arbeiten in deutschen Betrieben zwischen drei und vier Millionen Arbeitnehmer in Räumen, in denen regelmäßig geraucht wird. Laut WHO fühlen sich mehr als ein Drittel der Nichtraucher durch das Rauchen gestört. Und das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg hat ermittelt: Hier zu Lande sterben jährlich 400 Menschen durch das unfreiwillige Einatmen von Tabakrauch an Lungenkrebs.

Angesichts dieser Zahlen müssten die Gewerkschaften eigentlich auf die Barrikaden steigen. Tun sie aber nicht. Man denkt dort immer, dass der Betriebsrat /Personalrat derjenige ist, der sich an die Spitze der Bewegung setzen müsse. Doch in der Realität ist der Betriebsrat / Personalrat, auch, weil selbst beteiligter Raucher, nicht unbedingt die treibende Kraft.

Die geht bisher noch immer von einzelnen Betroffenen aus – und zwar mit Hilfe der Gerichte. Hunderte von Urteilen zeugen vom stetigen Kampf der Nichtraucher um ihre Rechte. Grundlegend für sie ist ein Urteil des BAG aus dem Jahr 1997. Das BAG stellt darin fest, dass die Arbeitgeber auf Grund ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch am Arbeitsplatz ausschließen müssen.

Welche Maßnahmen die Unternehmen allerdings im Einzelfall ergreifen, überlassen die Bundesrichter den Arbeitgebern. Dies allerdings nicht, ohne darauf hinzuweisen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur einen Mindestschutz darstellen und daher je nach Umständen des Einzelfalles darüber hinausge-

hende Maßnahmen erforderlich werden können. So hält das BAG Geschäftsleitung und Betriebsrat/ Personalrat etwa für berechtigt, in einer Betriebs-/ Dienstvereinbarung ein Rauchverbot für sämtliche Betriebsräume festzulegen. Ein Chemielaborant hatte dagegen geklagt, dass er nur noch in einem verglasten Unterstand im Freien rauchen darf. Das BAG betonte, dass Raucher kein Recht auf einen Raucherraum im Gebäude haben.

Ebenso wichtig für Nichtraucher: Noch vor dem BAG hat das BVerfG die Pflicht des Staates bejaht, die Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Karlsruhe nahm die Verfassungsbeschwerde eines Nichtrauchers, der sich durch das Rauchen an öffentlichen Aufenthaltsorten in seinen Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt fühlte, allerdings nicht zur Entscheidung an. Begründung: Es könne nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber völlig untätig geblieben sei.

Doch auch ohne offizielle Klage können sich betroffene Arbeitnehmer zur Wehr setzen. Ziehen Arbeitgeber und Betriebs - Personalrat nicht entsprechend mit, bleibt der Gang zu den Arbeitsschutzbehörden. Diese können unter Androhung von bis zu 25 000 Euro konkrete Maßnahmen anordnen, damit der Arbeitgeber seiner Schutzpflicht gegenüber Nichtrauchern nachkommt.

**Urteil des BVerfG - Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 1 BvR 234/97**

**Urteile des BAG – Datum unbekannt –
Aktenzeichen : 1 AZR 499/98
1 AZR 84/97**

**Veröffentlicht : Handelsblatt
21. April 2004
07.06.2004**